



## **Reit- und Betriebsordnung**

Pflasterhof  
50999 Köln  
Telefon 02236/66777

Mit Vertrag vom 31.07.1974 und der jeweils aktuellen Anschlussvereinbarung hat die Betriebsgemeinschaft Rottscheidt die Reitanlage 50999 Köln, Pflasterhof, an das RTZ verpachtet. Um einen reibungslosen Ablauf des Reitbetriebes zu gewährleisten, verpflichten sich alle Mitglieder zur Einhaltung der folgenden Betriebsordnung:

1. Das Reiten und die sonstige Benutzung der Reitanlagen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur Mitgliedern und vom Vorstand genehmigten Pferden gestattet. Eine Schadenshaftung des Vereins ist ausgeschlossen.
2. Das Betreten der Stallungen und Reitanlagen ist von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Am Samstag endet die Betriebszeit um 19.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 18.00 Uhr. Die Einteilung der Betriebszeit ist dem vom Vorstand ausgefertigten und an der Informationstafel ausgehängten Hallenbelegungsplan zu entnehmen.
3. Während der für Schulreiten festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten. Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsgrad der Reiter durch den Reitlehrer zugewiesen. Das Satteln und Absatteln der Pferde hat nach entsprechender Unterweisung durch den Reitlehrer/in oder einem Beauftragten durch die Reiter zu erfolgen, die auch zur Pflege der Pferde herangezogen werden können.
4. Gebuchte Stunden müssen 48 Stunden vorher beim Reitlehrer oder im Büro abgemeldet werden. Reitkarten werden vom Reitlehrer geführt und verlieren nach drei Monaten ihre Gültigkeit.
5. Unterrichtserteilung ist außerhalb der festgesetzten Stunden nur mit Zustimmung der übrigen Hallen- und Platzbenutzer möglich, das gilt auch für das Freilaufen und Longieren der Pferde.
6. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung unverzüglich an den alten Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Außerdem sind die Schäden sofort zu melden.
7. Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahntür „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „ist frei“ abzuwarten.
8. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder vor der Reitbahn, an der Aufstiegshilfe oder in der Mitte des Zirkels.
9. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten frei zu machen. Hierbei ist ein Zwischenraum von ca. zwei Metern zu halten.

10. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.
11. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich wenige Reiter in der Bahn befinden und diese zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen.
12. Der älteste bzw. erfahrenste Reiter bestimmt die Hand, auf der geritten wird. Im übrigen haben sich alle Reiter den üblichen Bahnbestimmungen unterzuordnen.
13. Außerhalb der Reitanlagen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichen mit gültiger Jahresplakette gut sichtbar am Pferd anzubringen.
14. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder der Berittführer für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Nach Ausritten sind Pferde und Lederzeug zu säubern.
15. Einzelreiter haben auf öffentlichen Straßen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Fußgängerwege dürfen keinesfalls benutzt werden. Beim Vorbeireiten an Fußgängern ist durch Wahl einer entsprechenden Gangart zu vermeiden, daß diese erschreckt, behindert oder belästigt werden. Für das Reiten in der freien Landschaft gelten die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes.
16. Unbefugten ist das Betreten des Schulstalles, der Sattel- und Futterkammern, Futterböden und aller sonstigen Nebenräume verboten. Das Betreten des Hofes und seiner Stallungen ist nur Pferdeeignern und deren Beauftragten gestattet.
17. Jeglicher Lärm ist mit Rücksicht auf die Anlagenbenutzer zu vermeiden.
18. Das Rauchen in den Reithallen, den Stallungen und Futterräumen ist verboten.
19. Verunreinigungen der Putzstellen und Reitanlagen sind zu beseitigen.
20. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu halten.
21. Fahrzeuge sind nicht in der Reitanlage sondern nur auf den Parkplätzen auf eigene Gefahr abzustellen.
22. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

**Der Vorstand**

2005